

Anmerkungen zur praktischen Bedeutung und Umsetzung des Sonderungsverbot an Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt als Antwort auf die Veröffentlichung von Wrase/Helbig vom WZB

Im juristischen Fachmagazin „Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht“ (NVwZ) veröffentlichten kürzlich die Professoren Michael Wrase und Marcel Helbig vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) einen Aufsatz unter der Überschrift „Das missachtete Verfassungsgebot – Wie das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG unterlaufen wird.“ (NVwZ 2016, 1591 ff.). Die gleichzeitig hierzu vom WZB publizierte Pressemitteilung mit dem Tenor „Genehmigung von Privatschulen: Bundesländer missachten Grundgesetz“ fand bundesweit eine hohe mediale Beachtung, u.a. berichtete hierüber der Berliner „Tagesspiegel“ am 22.11.16 unter der reißerischen Überschrift: „Bei Privatschulen ist soziale Selektion Programm.“ Offenbar nutzte auch der Gewerkschaftsbund DGB derartige Pressemeldungen als Steilvorlage. Dessen stellvertretende Bundesvorsitzende Elke Hannack kritisierte nämlich auf einem Ende November 2016 veranstalteten öffentlichen Fachgespräch des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zum Thema „Bildung in Deutschland“ u.a. den wachsenden Anteil privater Schulen in Deutschland (obwohl die Gewerkschaften mit Hilfe von Tochterfirmen selbst zahlreiche private Schulen, insbesondere im berufsbildenden Bereich, betreiben).

Im Kern kommen die beiden Professoren bei ihrer ländervergleichenden Untersuchung und ihrer juristischen Interpretation zu folgenden Ergebnissen:

- Schulen in freier Trägerschaft dürften nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aufgrund der Regelung des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG („Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ... eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert

VDPVerband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal

VR 11611

wird.“) von ihren Schülern bzw. deren Eltern ein einkommensabhängiges monatliches Schulgeld von durchschnittlich maximal 160 € erheben. Dabei setze die Erhebung des Schulgeldes eine entsprechende Einkommensstaffelung „nach unten“ bzw. Ermäßigungen und Befreiungen für geringer verdienende Eltern sowie für Eltern mit mehreren Kindern zwingend voraus, während eine absolute Schulgeldgrenze „nach oben“ nicht erforderlich sei.

- Hierbei sei nicht nur das Schulgeld, sondern die Gesamtheit aller von den Eltern zu leistenden Beiträge zu berücksichtigen, wie etwa zusätzliche Vereins- und Förderbeiträge, Sonderkosten für obligatorische Mittags- und Nachmittagsbetreuungen, für besondere Schulangebote, für Hausaufgabenbetreuungen oder auch für die Internatsunterbringung.
- Die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft einer Ersatzschule müsse in ihrer Relation der sozialen Zusammensetzung der Gesamtgesellschaft entsprechen.
- „Private Schulen“ würden von wohlhabenden Eltern nicht nur durch die Zahlung höherer Schulgelder, sondern auch durch weitere Spenden, regelmäßige freiwillige Förderbeiträge und sonstiges materielles Engagement profitieren.
- Insbesondere (privat getragene) Internatsschulen würden in der Regel Schulgelder in einer Höhe verlangen, die für Durchschnittsverdiener schlicht nicht zu finanzieren seien.
- Der in den meisten Bundesländern für die Zahlung von Finanzhilfe vorgesehene Gemeinnützigkeitsvorbehalt stelle die bloße pädagogische und nicht (auch) monetäre Zielrichtung des Betriebs einer Ersatzschule nicht ausreichend sicher, da zwar die freien Schulträger (in der Regel als Verein oder gGmbH organisiert) keine Gewinne abwerfen dürfen, sie aber für das angestellte Lehr- und sonstiges Personal sowie für die Geschäftsführung „überaus lukrative Arbeitgeber“ sein könnten.
- Kinder, deren Eltern aus sozial „höheren“ Berufsgruppen stammen, würden sich auch zu einem höheren prozentualen Anteil an „Privatschulen“ befinden als Kinder von Eltern aus „niedrigeren“ Berufsgruppen. Gleiches gelte für Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil ein Abitur aufweist. Diese besuchten häufiger „Privatschulen“ als Kinder, deren Eltern höchstens einen Hauptschulabschluss erworben haben.
- Die überwiegende Mehrzahl der Bundesländer habe das Sonderungsverbot nicht in eigenen Landesgesetzen konkretisiert. Somit sei für die Genehmigungsbehörden wie auch für die Ersatzschulträger nicht hinreichend erkennbar, welche Schulgelder und sonstigen Beiträge der Eltern unter welchen Bedingungen in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG erhoben werden dürften.

- Es sei notwendig, dass die Schulgeldregelungen der Ersatzschulträger auf ihre Vereinbarkeit hin mit dem Sonderungsverbot regelmäßig und effektiv durch die Länder überprüft werden müssten. Dazu müsse auch eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung des Sonderungsverbots in Bezug auf die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft im Vergleich mit den öffentlichen Schulen stattfinden.
- Deshalb sei es geboten, dass die (Ersatz-)Schulträger in regelmäßigen Abständen das Einkommen der Schülereltern (in der Regel durch Vorlage der jeweiligen Einkommenssteuerbescheide) erfragen müssten. Im Landesrecht sollten außerdem entsprechende Auskunftspflichten des Schulträgers gegenüber der Aufsichtsbehörde statuiert werden, die eine schuljahresbezogene Kontrolle durch „schlichte“ Übermittlung der (anonymisierten) Einkommensdaten, auf deren Grundlage die gestaffelten Schulgelder erhoben werden, ermöglichen.
- Als Konsequenz einer fortlaufenden Nichtbeachtung des Sonderungsverbot sei den Ersatzschulen die Genehmigung zwingend zu versagen oder zu entziehen.

Soweit zu den Behauptungen und Forderungen der Autoren des o.g. NVwZ-Aufsatzes. Angesicht dieser meines Erachtens nach sehr einseitigen Bewertung des Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG stellt sich die Frage, worin die Motivation der Autoren bestand, einen derartigen Aufsatz zu publizieren, der die **tatsächliche Verwaltungspraxis** in den meisten Bundesländern und vor allem auch die Frage ausblendet, **ob denn die verfassungsrechtlich gebotene Förderung der Ersatzschulen** (auch unter Berücksichtigung der besonderen Angebote der Internatsschulen) **durch die Länder so erfolgt**, dass diese tatsächlich einen beträchtlichen Teil ihrer Schüler/innen ohne Schulgelderhebung aufnehmen können. Weiterhin bleibt vollkommen unbeachtet, inwieweit gerade auch an den öffentlichen Schulen eine Sonderung der Schüler/innen nach den Besitzverhältnissen ihrer Eltern stattfindet.

Im Folgenden wird deshalb die diesbezügliche Situation im Bundesland Sachsen-Anhalt dargestellt, wozu zunächst ein Blick in die landesrechtlichen Vorgaben erforderlich ist:

I. Landesverfassung

- Art. 25 Abs. 1: „Jeder junge Mensch hat **ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung.**“
- Art. 26 Abs. 3: „Das **Recht und die Pflicht der Eltern**, ihre Kinder zu erziehen und **deren Schule auszuwählen**, sind bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens zu berücksichtigen.“

- Art. 28 Abs. 1 S. 3: „Die Genehmigung (Anmerkung: einer Ersatzschule) ist zu erteilen, wenn ... eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.“
- Art. 28 Abs. 2: „Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind, **haben sie Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse**. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

II. Schulgesetz

- § 16 Abs. 3: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ...
2. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird ...“
- § 16 Abs. 5: „Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1, 3, 4 oder gemäß § 16a Abs. 1 entfällt.“
- § 16 Abs. 6: „Die Einführung eines Schulgeldes und Änderung der Höhe des Schulgeldes sind der Schulbehörde anzuzeigen.“
- § 17 Abs. 4: „Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung
1. das Nähere zum Verfahren und zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung, für die Einrichtung und den Betrieb einer Ersatzschule, insbesondere ...
b.) unter welchen Bedingungen in der Schule in freier Trägerschaft eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird, ... zu regeln.“
- § 18g: „Dem Landtag ist einmal je Wahlperiode durch die Landesregierung ein Bericht vorzulegen, in dem – differenziert nach den einzelnen Schulformen – die im öffentlichen Schulwesen tatsächlich entstehenden Kosten den aufgrund der Regelungen dieses Gesetzes jeweils entsprechenden Finanzhilfebeiträgen für Schulen in freier Trägerschaft gegenübergestellt sind.“
- § 41 Abs. 1 S. 1: „Für Grundschulen und Sekundarschulen legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen.“
- § 41 Abs. 2 S. 1: „Für andere allgemeinbildende Schulen kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen.“
- § 71 Abs. 2 S. 2 bis 4: „Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und **der nächstgelegenen Schule der von ihr**

oder ihm gewählten Schulform. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot.“

- § 71 Abs. 4b: „Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform werden bei Freien Waldorfschulen für die Schuljahrgänge 1 bis 4 die Grundschulen, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 die Sekundarschulen und für die Schuljahrgänge 11 bis 13 die Gymnasien herangezogen, sofern nicht eine Freie Waldorfschule die nächstgelegene Schule ist.“
- § 84 Abs. 1 Nr. 6: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...
6. seinen **Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 6, § 16a Abs. 2a Satz 1 und 2 oder § 18b Abs. 2 und 3 nicht nachkommt ...**“

III. Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO)

- § 1 Abs. 4: „Eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird nicht gefördert, wenn von dem Schulträger Erleichterungen bezüglich des Schulgeldes oder Förderungen in einem Umfang gewährt werden, die es Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Verhältnissen ermöglichen, die Schule zu besuchen.“
- § 2 Abs. 4 Nr. 6: „Der Antrag zur Genehmigung einer Ersatzschule muss folgende Angaben enthalten: ...
6. Angaben zur Finanzierung des Schulbetriebes und - soweit ein Schulgeld erhoben wird - Angaben zu dessen Höhe, zur Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung sowie über sonstige im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schule für die Eltern und die Schülerinnen und Schüler verpflichtend entstehende Kosten, insbesondere für unterrichtsergänzende Förder- und Freizeitangebote, Ganztagsangebote, Internatskosten, Aufnahmegebühren und Prüfungsgebühren ...“
- § 6 Abs. 2: „Die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule im Sinne von § 17 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist beim Landesschulamt zu beantragen.“
- + § 6 Abs. 3 Nr. 4: „Dem Antrag sind beizufügen: ...
4. die Muster der Schulverträge und Regelungen zum Sonderungsverbot.“
- § 10 Abs. 6: „Ausgaben für die Geschäftsführung (geschäftsführendes Personal, Verwaltungsaufwendungen, Büromaterial) gelten nur bis zu einer Höhe von 5 v. H. des Umfangs der Finanzhilfen als Ausgaben für den Schulbetrieb.“

Schon aus der Darstellung dieser einschlägigen schulrechtlichen Regelungen, die sich direkt oder indirekt auf das Sonderungsverbot in Sachsen-Anhalt beziehen, wird deutlich, dass die Autoren des o.g. NVwZ-Artikels zumindest die Situation im hiesigen Bundesland nur sehr oberflächlich und einseitig betrachtet haben.

Zur Begründung dieser von mir vertretenen Auffassung verweise ich u.a. auf folgende Punkte:

1. Das Land Sachsen-Anhalt hat per Gesetz und Verordnung umfangreiche Regelungen getroffen, um sicherzustellen, dass die freien allgemein- und berufsbildenden Schulen das verfassungsrechtlich vorgegebene Sonderungsverbot einhalten.

Die Träger von Ersatzschulen sind schon nach dem Landesschulgesetz dazu verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde anzuzeigen, dass sie ein Schulgeld einführen oder dessen Höhe verändern wollen (s. § 16 Abs. 6 SchulG-LSA). Kommen die Ersatzschulträger dieser Pflicht nicht nach, zieht dies bei einer entsprechenden Feststellung durch die Schulbehörde (z.B. im Rahmen der jährlich stattfindenden Finanzhilfeüberprüfungen oder bei anlassbezogenen Prüfungen) in der Regel zumindest ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich (s. § 84 Abs. 1 Nr. 6 SchulG-LSA).

Weitere Regelungen zum Sonderungsverbot befinden sich in der SchifT-VO. Hierin wird u.a. ausführlich normiert, welche vielfältigen Angaben ein potentieller Schulgründer im Zusammenhang mit dem von ihm geplanten Schulgeld und ggf. weiteren verpflichtend entstehenden Beiträgen im Rahmen des Ersatzschulgenehmigungsverfahrens darzustellen hat (s. § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 6 SchifT-VO). Eine ausführliche Überprüfung der Einhaltung des Sonderungsverbots erfolgt außerdem zwingend im Rahmen des sog. Anerkennungsverfahrens, das in Sachsen-Anhalt aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Koppelung an die Finanzhilfe (s. § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 SchulG-LSA) nahezu alle Ersatzschulträger im Laufe der **dreijährigen Wartefrist** (nach der sie **erstmalig** vom Land eine Finanzhilfe erhalten können) durchlaufen (s. § 6 Abs. 3 Nr. 4 SchifT-VO).

2. Zu Recht weisen die Autoren in ihrem Aufsatz darauf hin, dass auch in den schulrechtlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt keine konkreten Vorgaben zur maximalen Höhe des Schulgeldes, das im Durchschnitt von den jeweiligen Ersatzschulträgern erhoben werden darf, zu finden sind. **In der Praxis gibt es diese Vorgaben aber sehr wohl.** So verlangt die Schulaufsicht von den Ersatzschulträgern - quasi per Gewohnheitsrecht - die Einhaltung folgender Regularien: Entweder, sie legen in ihren (der Schulaufsicht vorzulegenden) Schulgeldordnungen fest, dass sich die Höhe des Schulgeldes immer aus den konkreten Einkommen der Eltern errechnet (z.B. Vorsehen eines bestimmten Prozentsatzes, der vom nachgewiesenen Elterneinkommen als Schulgeld zu entrichten ist). Oder die Ersatzschulträger müssen in ihrer Schulgeldordnung regeln, dass ihr Schulgeld für die mit dem Schulbesuch zusammenhängenden verpflichtenden Leistungen **höchstens 150 € pro Monat** beträgt. Außerdem ist in den jeweiligen

Schulgeldordnungen explizit zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Höhe des Schulgeldes zu reduzieren oder auf Null herabzusetzen ist (etwa wenn die Schülereltern Leistungsbezieher von Sozialleistungen sind). Erfüllt ein Ersatzschulträger diese Vorgaben nicht, muss er damit rechnen, dass die von ihm beantragte Schule nicht genehmigt oder nicht staatlich anerkannt wird bzw. dass ihm der Entzug der Genehmigung angedroht wird.

Somit ist dieser dargestellte praktische Umgang mit dem Sondereungsverbot in Sachsen-Anhalt sogar deutlich einschränkender als von den Autoren gefordert, die ein monatliches Schulgeld von durchschnittlich maximal 160 € noch für verfassungskonform halten.

In diesem Zusammenhang sei auch noch der Hinweis erlaubt, dass das vom Staat gewährte Kindergeld seit dem 01.01.16 mindestens 190 € pro Monat beträgt, was die von den Autoren vorgesehene Schulgeld-Höchstgrenze doch erheblich überschreitet.

3. In der Regel führen die Ersatzschulträger in Sachsen-Anhalt mit allen Kindern, die ihre Bildungsstätte besuchen wollen, und deren Eltern sog. Aufnahmegespräche. Darin geht es aber regelmäßig nicht um die Einkommensverhältnisse der Eltern, sondern vielmehr um deren Motivation, sich um einen Platz für ihr Kind an der Ersatzschule zu bewerben, und um die individuellen Voraussetzungen der Kinder (z.B. besondere Interessen und Talente, schulische Vorleistungen, Behinderungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen). Auf dieser Grundlage treffen die Ersatzschulträger (die häufig besondere inhaltliche Schwerpunkte, pädagogische Konzepte oder eine konfessionelle Ausrichtung aufweisen) anschließend ihre Entscheidungen, welche Kinder letztlich an der Schule aufgenommen werden können (Anmerkung: Viele Ersatzschulen im allgemeinbildenden Bereich haben deutlich mehr Bewerber/innen, als sie Schulplätze zur Verfügung stellen können.). Mir ist kein Fall bekannt, wo Ersatzschulträger in Sachsen-Anhalt nach den Aufnahmeentscheidungen oder zu einem späteren Zeitpunkt noch Schüler/innen abgelehnt hätten, weil deren Eltern das vorgesehene Schulgeld nicht (mehr) aufbringen konnten.
4. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts finanziert eine Ersatzschule ihren Betrieb vor allem aus zwei Komponenten: der Finanzhilfe des jeweiligen Bundeslandes und einem Schulgeld. Hinzu kommt ein „Eigenanteil“ des Ersatzschulträgers, der jedoch nur einen kleinen Prozentsatz der Schulkosten umfassen kann, zumal alle Ersatzschulträger, die eine Finanzhilfe durch das Land Sachsen-Anhalt erhalten, auf gemeinnütziger Basis im Sinne von § 52 AO arbeiten müssen und keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielen oder anstreben dürfen (s. § 18 Abs. 3 SchulG-LSA).

In diesem Zusammenhang weisen Wrase/Helbig auf zwei Grundaussagen des Bundesverfassungsgerichts hin: 1.) Eine Ersatzschule kann nach den Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes **keine kostendeckenden Schulgelder** erheben, weil sonst eine Sonderung ihrer Schüler/innen nach den Besitzverhältnissen der Eltern erfolgen

würde. 2.) Deshalb haben die Länder die Ersatzschulen zu fördern, wobei ein verfassungsrechtlich abgesicherter Anspruch nur bestehe, soweit das **Existenzminimum der Ersatzschulen** im Land tangiert ist und anderenfalls der Bestand des Ersatzschulwesens im Land gefährdet wäre.

In der Regel gehen fast alle Bundesländer wie folgt vor: Bei der Berechnung bzw. Festlegung der Finanzhilfe, die ihres Erachtens nach erforderlich ist, wird (häufig höchst unzureichend) berücksichtigt, was aus der Sicht der Länder gerade noch notwendig wäre, um eine Ersatzschule auf dem untersten Level betreiben zu können. Von diesem Betrag wird anschließend das von allen Schülern (bzw. deren Eltern) zu leistende Schulgeld abgezogen. Somit bleiben bei der Berechnung der Finanzhilfe, die in Sachsen-Anhalt erstmalig (und noch nicht einmal rückwirkend) im 4. Jahr des Betriebs der Ersatzschule gewährt wird, beispielsweise das besondere pädagogische Profil der Ersatzschulträger, die Kosten des laufenden Ganztagschulbetriebes, der notwendige Heimunterricht für schwer erkrankte Schüler/innen, die Kosten des inklusiven Unterrichts oder die Sonderkosten für Flüchtlingskinder, die zunächst die deutsche Sprache erlernen müssen, vollkommen oder zu einem großen Teil unberücksichtigt.

Deshalb überrascht es auch kaum, dass man z.B. bei einem Vergleich der vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen Ausgaben der Öffentlichen Hand in Sachsen-Anhalt für einen staatlichen Sekundarschüler (9.100 €) und der maximal gewährten Finanzhilfe für einen im gleichen Bundesland an einer Sekundarschule in freier Trägerschaft lernenden Schüler (5.176,70 €) **eine Differenz von 3.923,30 € (entspricht einem monatlichen Beitrag von 326,94 €, der damit mehr als doppelt so hoch ist wie von Wrase/Helbig als gerade noch zulässig angesehen)** feststellen muss, die bei freien Sekundarschulen, die erst nach dem 01.08.07 ihren Betrieb aufgenommen haben, sogar noch höher ausfällt.¹

Diese gravierenden Finanzierungsunterschiede von staatlichen und freien Schulen verwundern gerade in Sachsen-Anhalt, gibt doch die dortige Landesverfassung in Art. 28 Abs. 1 S. 1 vor, dass die Ersatzschulträger einen **Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse** haben. (Anmerkung: Obenhin ist auffällig, dass sich die Autoren des o.g. Aufsatzes nicht mit den speziellen Vorgaben der jeweiligen Landesverfassungen zu den Ersatzschulen befasst haben).

Somit geht der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt offenbar davon aus, dass die Ersatzschulträger alle o.g. „Sonderleistungen“ inklusive der Schulbau- und Investitionskosten über das Schulgeld abdecken. Bei der Berechnung der Finanzhilfe kalkulieren die Landesgesetzgeber in aller Regel eben u.a. nicht ein, dass eine Ersatzschule auch Schü-

¹ Die Kostenangaben zu den staatlichen Schulen beruhen auf einer Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes („Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/-in 2013“, veröffentlicht: 18.02.16). Die Kostenangaben zu den freien Schulen beruhen auf den veröffentlichten endgültigen Schülerkostensätzen für das Schuljahr 2013/14 (SVBl. LSA 9/2024, S. 190 ff.)

ler/innen aufnimmt, deren Eltern nur ein reduziertes oder gar kein Schulgeld aufbringen können. Im Gegensatz zu den Kindertagesstätten, auf deren ganztägigen Besuch alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch haben (s. § 3 Abs. 2 KiföG-LSA) und deren von den Eltern zu tragenden Kostenbeiträge oftmals deutlich höher ausfallen als die in Sachsen-Anhalt maximal vorgesehenen Schulgelder, wird den Ersatzschulträgern bisher **kein gesetzlicher Anspruch gegen das Land auf Erstattung** der wegen des Sonderungsverbotens entgangenen Einnahmen bei einer Reduzierung oder dem vollständigen Erlass von Schulgeldern eingeräumt.

Dies dürfte insbesondere unter Berücksichtigung der schon erwähnten Regelung des Art. 28 Abs. 2 der Landesverfassung verfassungswidrig sein. So stellte auch Prof. Winfried Kluth, ehemaliger Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, in seinem im Auftrag des VDP Sachsen-Anhalt erstellten Schulrechtsgutachten im Jahr 2014 fest, dass die Ersatzschulträger bei einem entsprechenden Schulgeldausfall einen Erstattungsanspruch gegen das Land Sachsen-Anhalt haben, weil es sich hierbei (aufgrund des Sonderungsverbotens) um staatlich veranlasste Kosten handelt und sich diese auf Maßnahmen beziehen, die zum Führen der Ersatzschulen erforderlich sind. Der tatbestandlich gegenüber Art. 7 Abs. 4 GG weiter gefasste Förderanspruch der Landesverfassung schließt somit die Erstattung dieser (Ausfall-)Kosten in jedem Fall mit ein (Kluth-Gutachten, S. 45 f.). Ähnlich äußert sich in seinem Kommentar zur Landesverfassung auch Dr. Andreas Reich, ehemals tätig für den Juristischen Dienst des Landtages von Sachsen-Anhalt: „Eine Sonderung könnte ausgeschlossen sein, wenn das Land das Schulgeld ersetzt.“ (Reich „Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt“, 2. Auflage, Bad Honnef 2004, Artikel 28, S. 182, Rn. 3).

Dieser Erstattungspflicht aber kommt das Land Sachsen-Anhalt selbst in Kenntnis des Kluth-Gutachtens bis zum heutigen Tag nicht nach. **Festzustellen ist somit, dass das Land Sachsen-Anhalt ganz erhebliche Lücken bei der Finanzierung der Ersatzschulen vorsieht, die selbst durch eine Schulgelderhebung in Höhe des von Wrase/Helbig gerade noch für zulässig gehaltenen monatlichen Schulgeldes nicht ausreichend gestopft werden können. Dies gilt erst recht für Ersatzschulen, die sich noch in der sog. Wartefrist befinden und für solche, die einen hohen Anteil an Schüler/innen aufweisen, deren Eltern kein oder nur ein reduziertes Schulgeld aufbringen können. Dass das Land Sachsen-Anhalt für die letztgenannten Fälle keinen Schulgeldersatz vorsieht, dürfte zumindest gegen die Landesverfassung verstoßen.**

<p>Wrase/Helbig haben diesen äußerst wichtigen Aspekt bei der Erstellung ihres Aufsatzes völlig außer Acht gelassen, was ihnen - insbesondere angesichts des durch den Aufsatz erzeugten medialen Interesses – besonders vorgeworfen werden muss. Weitaus logischer als die von den Autoren geäußerte Kritik an den Ersatzschulen und verfassungsrechtlich geboten wäre hingegen die Forderung, dass die Länder alle Ersatzschulen unter Berücksichtigung ihres von der</p>

Schulverwaltung jeweils genehmigten pädagogischen Profils so finanzieren müssten, dass die Ersatzschulen tatsächlich in die Lage versetzt werden, nur geringe Schulgelder von den Schülereltern erheben zu müssen bzw. sogar ganz auf die Schulgelderhebung verzichten zu können. **Es ist eine noch immer unbeantwortete Frage, warum dem Land Sachsen-Anhalt die Schüler/innen, die freie Schulen besuchen, so viel weniger wert sind als die Schüler/innen vergleichbarer staatlicher Schulen. Hierdurch verstößt das Land – und nicht die freien Schulträger (!) – u.a. gegen das vom Grundgesetz und der Landesverfassung vorgegebene Sonderungsverbot.**

Dennoch: Trotz der ungenügenden Förderung des inklusiven Unterrichts an Ersatzschulen durch das Land Sachsen-Anhalt (Anmerkung: In Sachsen erhalten die Ersatzschulen für Inklusionsschüler/innen beispielsweise einen im Vergleich zu Sachsen-Anhalt bis zu sechsmal höheren Sachkostenzuschuss.) engagieren sich viele Ersatzschulen in unserem Bundesland in besonderer Weise auf diesem Gebiet. So wurde im Jahr 2016 die (freie) Saaleschule in Halle/Saale als erste Schule Sachsens überhaupt mit dem Deutschen Inklusionspreis „Jakob Muth“ ausgezeichnet, weil diese Schule, die einen Schüleranteil mit sonderpädagogischem Förderbedarf von mehr als 10 Prozent aufweist, den Inklusionsgedanken beispielhaft umsetzt.

5. Bezüglich der Höhe des durchschnittlichen maximalen Beitrages, der von den Schülereltern nach Auffassung der Autoren gerade noch erbracht werden könnte, vertreten Wrase/Helbig mit Verweis auf ein Urteil des OVG Bautzen die Auffassung, dass dieser Beitrag nicht nur das Schulgeld, sondern die Gesamtheit aller von den Eltern zu leistenden Beiträge zu berücksichtigen hätte, etwa zusätzliche Vereinsbeiträge, Sonderkosten für obligatorische Mittags- und Nachmittagsbetreuungen, sonstige zusätzliche schulische Angebote oder auch Beiträge für die Unterbringung in Schulinternaten.

Diese Rechtsmeinung widerspricht jedoch der ganz überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung und Literatur. So hat beispielsweise der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg ausdrücklich festgestellt, dass das dem Sonderungsverbot unterliegende „Schulgeld“ nur diejenigen Beiträge umfasst, die den Eltern zur Abgeltung des Unterrichts abverlangt werden. Darüber hinaus gehende Leistungen wie Verpflegung, Ganztagsbetreuung oder Internatsunterbringung sind hiervon gerade nicht umfasst (VGH B-W, Urt. v. 14.04.10, Az: 9 S 2207/09). Dies ist auch logisch, weil ja eben diese sog. „**Sonderleistungen**“ der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt und vielen anderen Bundesländern **auch nicht Gegenstand der Ersatzschulfinanzierung** sind.

Würde man im Übrigen den o.g. Ansatz der Autoren verfolgen, müssten auch **diverse staatliche Schulen geschlossen** werden, es sei denn, es wird die Auffassung vertreten, dass hier – im Gegensatz zu den Ersatzschulen – eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Eltern doch zulässig wäre. Beispielhaft sei auf die sich in Sachsen-Anhalt befindliche Landesschule Pforta (ein Gymnasium

mit sog. „inhaltlichen Schwerpunkten“ gem. § 6 Abs. 1 S. 3 SchulG-LSA in Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt) verwiesen. An dieser Schule, die in der Vergangenheit auch immer wieder in einem überdurchschnittlich hohen Maße von Schulbausanierungsprogrammen des Landes Sachsen-Anhalt profitiert hat, handelt es sich um eine reine Internatsschule, die – im Gegensatz zu fast allen privat getragenen Internatsschulen – keine externen Schüler/innen aufnimmt. Zu den Kosten, die die Schülereltern für die Internatsunterbringung ihrer Kinder aufzubringen haben, heißt es auf der Homepage der Landesschule Pforta: „Auch wenn der **Internatsbeitrag durch die finanzielle Förderung des Landes Sachsen-Anhalt vergleichsweise niedrig ausfällt** und nur 2.500 Euro im Jahr für Landeskinder bzw. 3.500 Euro im Jahr für Schüler aus anderen Bundesländern beträgt, freuen wir uns, dass dieser Beitrag in vielen Fällen durch die Vermittlung von Stipendien noch weiter reduziert werden kann.“

Übersetzt heißt dies: Trotz der überaus großzügigen finanziellen Förderung des Internatsbetriebes der Landesschule Pforta durch das Land Sachsen-Anhalt, also einer Förderung, die keine privat getragene Internatsschule in Sachsen-Anhalt erhält, **müssen die Eltern in der Regel Internatsbeiträge in Höhe von 208 bis 291 € pro Monat für ihre Kinder aufbringen.** Bereits diese Kosten aber bewegen sich klar über der von Wrase/Helbig genannten „Höchstgrenze“ von 160 € pro Monat. Auch verzichtet das Land bei einkommensschwachen Schülereltern nicht auf die Erhebung dieses Internatsbeitrages, vielmehr bemüht es sich um die Vermittlung von Stipendien, durch die diese monatlichen Beiträge reduziert werden könnten. Eine Garantie für diese Stipendienvergabe gibt die Landesschule allerdings nicht. **Diese Praxis würde aus der Sicht der Autoren zumindest bei entsprechenden Ersatzschulen einen klaren Verstoß gegen das Sonderungsverbot darstellen, der mit dem Entzug der Ersatzschulgenehmigung zu ahnden wäre.**

6. Ohnehin haben Wrase/Helbig bei ihrer Ausarbeitung die Sonderungssituation an den staatlichen Schulen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben der Bundesländer außer Acht gelassen. Beispielhaft sei auf die folgenden zwei Aspekte verwiesen:

- a.) Schuleinzugsbereiche

Zumindest für die Grund- und Sekundarschulen haben die staatlichen Schulträger in Sachsen-Anhalt gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 SchulG-LSA **verbindliche Schulbezirke** festzulegen. Vergleichbare Regelungen sind auch in allen anderen Bundesländern zu finden. **Dadurch wird aber insbesondere in den Großstädten sehr häufig eine Sonderung der Schüler/innen nach wohlhabenderen Stadtvierteln und nach sozialen Brennpunktgebieten vorgenommen.** Es entspricht der allgemeinen Erfahrung, dass sich die soziale Zusammensetzung der Schülerschaften in Berlin-Zehlendorf, Hamburg-Blankenese oder München-Bogenhausen völlig anders gestaltet als in Berlin-Neukölln, Hamburg-Wilhelmsburg oder München-Hasenbergl. Engagierte Schülereltern, die in sog. „Problemvierteln“ wohnen, bemühen sich häufig darum, ihre Kinder nicht in Schulen unterzubringen, die mehrheitlich

von Kindern aus schwierigeren sozialen Milieus besucht werden. Wegen der starr vorgegebenen Schuleinzugsbereiche ist dies aber nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Somit verbleiben diesen Eltern oft nur zwei Alternativen: der Umzug in ein anderes Stadtviertel (so man sich diesen leisten kann) oder die Bewerbung um einen Schulplatz an einer freien Schule. Letztere sind nämlich nicht an die staatlich vorgegebenen Schuleinzugsbereiche gebunden.

Aus den vorgenannten Schilderungen wird es jedenfalls deutlich, dass es hinsichtlich der sozialen Zusammensetzung der Elternschaften auch nicht DIE beispielhafte staatliche Schule gibt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in den o.g. Beispielen aus den Großstädten Berlin, Hamburg und München viel gravierendere Unterschiede hinsichtlich der sozialen Herkunft der Schüler/innen auftreten als in dem ganz überwiegenden Teil der Ersatzschulen, die von den Autoren unter einen „Sonderungs-Generalverdacht“ gestellt werden.

b.) Schülerbeförderung

Selbst wenn ein Bundesland den staatlichen Schulträgern die Befugnis einräumt, auf die Festlegung von Schuleinzugsbereichen zu verzichten (s. § 41 Abs. 2 S. 1 SchulG-LSA), stellen für viele Eltern, die gern von ihrem Schulwahlrecht Gebrauch machen würden, die gesetzlichen Regelungen zur Schülerbeförderung bzw. zur Erstattung der Beförderungskosten ganz erhebliche (und zum Teil unüberwindbare) Hürden dar. Beispielhaft sei hier auf die Situation im Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt verwiesen. Hier haben die Eltern formal das Wahlrecht, auf welchem Gymnasium in Trägerschaft des Landkreises sie ihr Kind anmelden. Beabsichtigen Eltern, die in der Stadt Schönebeck/Elbe ihren Wohnsitz haben, ihr Kind nicht an dem dortigen staatlichen Gymnasium anzumelden, sondern an einem Gymnasium in Bernburg, Aschersleben oder Staßfurt, müssen die Eltern nicht nur den Transport ihres Kindes zum und vom ausgewählten staatlichen Gymnasium in Eigenregie organisieren, sondern auch die Kosten des Schülertransports vollständig selbst tragen (s. Regelung des § 71 Abs. 2 S. 2 SchulG-LSA: Beförderungs- und Erstattungspflicht gilt nur bis zur nächstgelegenen staatlichen Schule der jeweiligen Schulform). **Dies ist für viele Eltern nicht leistbar und schreckt oft von der Wahl eines alternativen staatlichen Schulangebotes ab, was insoweit besonders bedenklich ist, als inzwischen auch viele staatliche Schulen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage unterschiedlicher pädagogischer Konzepte arbeiten.**

Die beschriebene Hürde setzt das Land Sachsen-Anhalt aber natürlich auch bei den Ersatzschulen, d.h. die Eltern müssen bei ihrer Entscheidungsfindung, ob sie ihr Kind an einer freien Schule anmelden, nicht nur berücksichtigen, dass sie für den Schulbesuch eventuell ein Schulgeld zu entrichten haben, sondern sie müssen **zusätzlich** noch in aller Regel den Transport ihres Kindes zur freien Schule organisieren und die Kosten hierfür vollständig oder anteilig selbst tragen. **Hierzu vertrete ich die These, dass in vielen Fällen nicht das von einer freien Schule (zwangsläufig) vorgesehene Schulgeld, son-**

dern vielmehr die gesetzlichen Regelungen zum Schülertransport die Eltern von der Wahl einer Ersatzschule abhält.

Obwohl die (landes-)verfassungsrechtlichen Regelungen von Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 3 in Sachsen-Anhalt verbindlich vorgeben, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Schulbildung hat und die Eltern für ihre Kinder die (begabungsgerechte) Schule auswählen dürfen, führen die schulgesetzlichen Regelungen des hiesigen Bundeslandes dazu, dass viele Eltern von ihrem Wahlrecht nicht im gewünschten Maße Gebrauch machen können.

Abschließend sei dies an folgendem Beispiel illustriert:

Angenommen, in der Stadt Stendal stellt ein Elternpaar fest, dass ihr Kind eine besondere mathematische Begabung hat. Sie finden heraus, dass es in der Stadt Magdeburg das Werner-von-Siemens-Gymnasium gibt, das sich als Schule mit besonderen inhaltlichen Schwerpunkten in Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt befindet. Diese Schule fördert in einem besonderen Maße naturwissenschaftliche Begabungen. Entscheiden sich die Eltern dafür, ihr Kind nach einem erfolgreichen Aufnahmetest an diesem staatlichen Gymnasium anzumelden, haben sie gleich zwei Vorteile:

- a.) An dieser Landesschule werden die Kinder – u.a. durch das Bereitstellen zusätzlicher Lehrerwochenstunden – erheblich stärker gefördert als an anderen staatlichen Gymnasien. Die Ausgaben des Landes für derartige Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten sind – auch im Vergleich zu anderen staatlichen Schulen – überdurchschnittlich hoch.
- b.) Explizit für die wenigen vom Land geführten Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten (freie Schulen erhalten diesen Status vom Land bisher nicht) regelt § 71 Abs. 2 S. 5 SchulG-LSA, dass eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem inhaltlichen Schwerpunkt besteht. Im Falle der Stendaler Eltern würde diese Pflicht beim Besuch des naturwissenschaftlich geprägten Siemensgymnasiums in der ca. 65 km entfernten Stadt Magdeburg vollumfänglich greifen.

Angenommen, die gleichen Eltern stellen bei ihrem Kind keine besondere mathematisch, sondern eine sprachliche Begabung fest. Bei ihrer Recherche stoßen sie auf das Angebot der bilingual ausgerichteten Ecole-Schule, einem Gymnasium in freier Trägerschaft in der 55 km von Stendal entfernten Gemeinde Barleben. Entscheiden sie sich für diese Schule, entsteht für die Öffentliche Hand nach den Vorgaben des Schulgesetzes weder eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht (da ja das Kind auch ein nicht sprachlich ausgerichtetes Gymnasium in Stendal hätte besuchen können). Außerdem reduzieren sich die Aufwendungen der Öffentlichen Hand beträchtlich, da ja – wie bereits weiter oben dargestellt – die Förderung der freien (Ersatz-)Schulen deutlich niedriger ausfällt als die durchschnittlichen Ausgaben der

Öffentlichen Hand für eine(n) Schüler/in einer vergleichbaren staatlichen Schule.

Entspricht diese Differenzierung den verfassungsrechtlichen Vorgaben oder nimmt das Land Sachsen-Anhalt nicht hierdurch ganz bewusst eine Diskriminierung bzw. Schlechterstellung der Schüler/innen freier Schulen in Kauf?

7. Besonders fragwürdig ist die Mutmaßung von Wrase/Helbig, dass die freien Schulträger für ihr angestelltes Lehrpersonal und für die Geschäftsführung „überaus lukrative Arbeitgeber“ sein könnten. Dahinter steckt offenbar der Gedanke, dass freie bzw. private Schulen sowohl für ihre Schüler/innen als auch für ihre Mitarbeiter/innen überaus elitäre Schulen seien. Auch dies hat nichts mit der Lebenswirklichkeit in Sachsen-Anhalt zu tun.

Hier gilt die Faustregel, dass die Ersatzschulträger ihren Lehrkräften mindestens 80 Prozent des Gehaltes zahlen müssen, das diesen an vergleichbaren staatlichen Schulen nach den Tarifvorgaben des TVL zustehen würde. Viele Ersatzschulträger in Sachsen-Anhalt haben eine erhebliche Mühe, diese (Mindest-)Entlohnung, die ebenfalls regelmäßig von der Schulaufsicht kontrolliert wird, zu gewährleisten. Selbst die Ersatzschulträger, die es mittlerweile schaffen, ihre Lehrkräfte zu 100 Prozent nach Maßgabe des TVL zu bezahlen, haben in Zeiten des Lehrkräftemangels immer noch einen erheblichen finanziellen Nachteil gegenüber den staatlichen Schulen, da deren Lehrpersonal zentral vom Land eingestellt und im zunehmenden Maße verbeamtet wird (was zu einem deutlich höheren Nettogehalt dieser Lehrkräfte und somit zu einem weiteren Wettbewerbsnachteil für die freien Schulträger führt). Insofern sind es in der Regel ganz sicher keine monetären Aspekte, die Lehrkräfte für die freien Schulen in Sachsen-Anhalt einnehmen. Bezüglich der Geschäftsführung freier Schulen sei auf die Regelung des § 10 Abs. 6 SchifT-VO verwiesen. Obwohl die Finanzhilfe für die Ersatzschulen pauschal nach Schülerzahlen (mit der Einschränkung des § 18a Abs. 1 S. 2 + 3 SchulG-LSA) ausgezahlt wird, sieht die SchifT-VO verschiedene Vorgaben zur Verwendung der Finanzhilfe vor, u.a. darf hiervon max. 5 Prozent für die Geschäftsführung (also für geschäftsführendes Personal, Verwaltungsaufwendungen und Büromaterial) verwendet werden.

Nehmen wir hier das Beispiel einer relativ gut aufgestellten Berufsfachschule für Altenpflege (3 Jahre/Vollzeit) mit insgesamt 60 Schüler/innen in 3 Schuljahrgängen. Wenn diese Schule ihren Betrieb vor dem 01.08.2007 aufgenommen hat, erhält sie im laufenden Schuljahr 2016/17 eine Finanzhilfe in Höhe von 3.402,97 €² pro Schüler/in und Schuljahr.

Vorausgesetzt, kein(e) Schüler/in verlässt diese Schule im laufenden Schuljahr, würde diese Berufsfachschule in freier Trägerschaft für das

² SVBl. LSA Nr. 8/2016, S. 145 ff.

gesamte Schuljahr 2016/17 eine Finanzhilfe in Höhe von 204.178,20 € erhalten. Davon dürfte sie insgesamt 10.208,91 € pro Schuljahr (also 850,74 € pro Monat) für die Geschäftsführung nebst Verwaltungsaufwendungen und Büromaterial aufwenden.

Wie die Autoren unter diesen geschilderten Voraussetzungen zu ihrer o.g. Aussage/Vermutung kommen, erschließt sich mir nicht.

8. Völlig undurchführbar wegen des riesigen bürokratischen Aufwandes und wegen der datenschutzrechtlichen Vorgaben wäre die von Wrase/Helbig geforderte systematische Erfassung des Verdienstes (oder konsequenterweise entsprechend des Begriffes „Besitzverhältnisse“ des gesamten Vermögens) der Schülereltern und die anschließende Datenübermittlung an die zuständige Schulbehörde durch die Ersatzschulträger.
 - a.) Zum einen gebietet es das Grundgesetz durch sein Sonderungsverbot gerade nicht, dass eine Ersatzschule in der sozialen Zusammensetzung ihrer Schülerschaft einer vergleichbaren staatlichen Schule im vollen Maße entsprechen muss. Wie unter 6.a.) schon dargestellt, dürfte ohnehin höchst fraglich sein, welche staatliche Schule hinsichtlich ihres sozialen Milieus mit welcher Ersatzschule vergleichbar ist. Gerade unter den staatlichen Schulen dürfte es bezüglich dieses Punktes ganz erhebliche Abweichungen geben. Zudem verlangt Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur, dass eine Ersatzschule grundsätzlich allen Bürgern ohne Rücksicht auf deren persönliche finanzielle Verhältnisse offenstehen muss, wobei die Ersatzschule das Recht der freien Schülerwahl hat.³
 - b.) Eine vollständige Offenlegung des privaten Vermögens wird in der Regel unter bestimmten Voraussetzungen vor allem im Sozial-, Familien-, Steuer- und Strafrecht verlangt, z.B. beim Nachweis der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II. Ein entsprechender Vermögensnachweis durch die Schülereltern erscheint dann nachvollziehbar, wenn diese eine Reduzierung oder einen Erlass des ursprünglich vorgesehenen Schulgeldes geltend machen wollen. Es erscheint aber rechtsmissbräuchlich, wenn auch die Eltern, die offenbar ohne Probleme das vertraglich vorgesehene Schulgeld für ihr Kind zahlen können, gleichfalls ihre Vermögensverhältnisse offenlegen müssten. Welchen Grund sollte es dafür geben? Was würde passieren, wenn tatsächlich eine Mehrzahl der Eltern, die ihr Kind auf einer Ersatzschule angemeldet haben, in überdurchschnittlichen Vermögensverhältnissen leben würden? Müsste dann die Ersatzschule einige dieser Kinder wieder „aussortieren“ und ihnen den Zugang verweigern? Dies würde sehr stark an Vorgehensweisen in der ehemaligen DDR erinnern, wo zeitweise Kindern studierter Eltern der Zugang zur sog. Erweiterten Oberschule erschwert wurde.
 - c.) Würde man die o.g. Forderung von Wrase/Helbig konsequent umsetzen, wäre es zudem unumgänglich, dass auch alle Eltern, deren Kinder

³ Avenarius/Füssel „Schulrecht“, 8. Auflage, Kronach 2010, Rn. 15.624

staatliche Schulen besuchen, ihre Vermögensverhältnisse offenlegen müssten, damit überhaupt ein entsprechender Vergleich zwischen staatlichen und freien Schulen vorgenommen werden kann. Dies wäre aber mit einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand verbunden, der noch dazu umfangreiche Auswertungen nach sich ziehen müsste. Angesichts des Umstandes, dass die Schulaufsichtsbehörden schon heute in vielen Bundesländern personell nur knapp besetzt sind, ist fraglich, wer diese aufwendigen Daten von Millionen Familien (allein die freien Schulen wurden bundesweit im Schuljahr 2015/16 von knapp 1 Mio. Schüler/innen besucht) erheben und auswerten soll.

9. In ihrem Aufsatz behaupten Wrase/Helbig, dass die freien (Ersatz-)Schulen überwiegend von Eltern aus „sozial höheren“ Berufsgruppen besucht werden würden. Einen schlüssigen Beleg für diese Vermutung liefern die Autoren allerdings nicht.

Die im allgemeinbildenden Bereich am stärksten frequentierten Ersatzschulen waren auch im Schuljahr 2015/16 sowohl im Bundesmaßstab als auch im Land Sachsen-Anhalt die Gymnasien.⁴ In dieser Schulform wiesen auch die staatlichen Schulen einen höheren Anteil von Schüler/innen auf, deren Eltern ein Hochschulstudium absolviert haben (im Vergleich zu anderen Schulformen).

Die von den Autoren herangezogenen Belege für eine soziale Ungleichgewichtung an den Ersatzschulen überzeugen somit nicht.

Dennoch stellen die Autoren in ihrem Aufsatz folgende Frage: „Wählen Eltern aus sozial benachteiligten Familien seltener private Schulen aus oder werden sozial benachteiligte Familien eher von Privatschulen abgewiesen?“ Diese Frage, die sich auf eine nicht belegte Behauptung der Autoren bezieht, können diese offenbar selbst nicht beantworten.

An dieser Stelle lohnt ein Blick in einen früheren Aufsatz, den der Autor Prof. Helbig gemeinsam mit Cornelia Gresch unter der Überschrift „Soziale Spaltung am Ende der Grundschule – Wo Eltern das letzte Wort haben, kommen noch weniger Arbeiterkinder aufs Gymnasium“.⁵ Hierin heißt es u.a.: „Für die schlechteren Bildungschancen von Arbeiterkindern gibt es zwei Gründe: Wer aus einer Arbeiterfamilie kommt, hat im Durchschnitt geringere schulische Kompetenzen als Kinder aus höheren Schichten; die Wissenschaft spricht hier von primären Herkunftseffekten. Zum anderen streben bessergestellte Eltern deutlich häufiger das Gymnasium und das damit verbundene Abitur für ihre Kinder an; dies sind sogenannte sekundäre Herkunftseffekte. ... Kinder aus sozial bessergestellten Elternhäusern erzielen ohnehin aus verschiedenen Gründen bessere schulische Leistungen und erhalten bessere Noten als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler aus sozial schwächeren Elternhäusern. **Darüber hinaus streben Eltern aus sozial privilegierten Schichten häufiger einen hohen Bildungsab-**

⁴ Statistisches Bundesamt „Private Schulen, Schuljahr 2015/16“, veröffentlicht am 24.11.16

⁵ Helbig/Gresch, WZ Brief Bildung 26, Dezember 2013

schluss für ihr Kind an als Eltern aus niedrigen Schichten. Diese Bildungswünsche der Eltern für ihre Kinder können aber nur in dem Maße umgesetzt werden, wie es der schulrechtliche Kontext zulässt. Haben Eltern bei der Entscheidung für oder gegen das Gymnasium die freie Wahl, können sie ihre höheren Bildungswünsche leichter durchsetzen als in Bundesländern, die eine bindende Schulempfehlung abgeben.“

Helbig vertritt an dieser Stelle die Auffassung, dass die Schülereltern hinsichtlich der Wahl der weiterführenden Schule für ihre Kinder weitgehend entmündigt werden sollten. Anzumerken ist außerdem, dass sich die Untersuchung von Helbig/Gresch vorrangig auf staatliche Schulen bezog. Schade, dass der o.g. NVwZ-Aufsatz auf diese Erkenntnisse zum generellen Schulwahlverhalten der Eltern nicht einging.

10. Zusammenfassung

Der in der NVwZ 2016, 1591 ff. veröffentlichte Aufsatz von Wrase/Helbig beruht auf einer unvollständigen Faktenlage, auf einer Nichtberücksichtigung der häufig unzureichenden finanziellen Förderungen der Ersatzschulen durch die Bundesländer, auf einer fehlerhaften Interpretation der Regelung des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG, auf einer nicht erfolgten Betrachtung der sozialen Sonderung an staatlichen Schulen und auf einer ideologisch angehauchten Argumentation zu einer angeblich notwendigen durchschnittlichen sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft an freien und staatlichen Schulen. Es werden im Aufsatz teilweise Urteile nachrangiger Gerichte als Beleg für die von den Autoren vertretene Auffassung herangezogen, ohne zu erwähnen, dass es in der gleichen Angelegenheit auch höchstrichterliche Urteile gibt, die zu einem völlig anderen Ergebnis kommen. Die inhaltlich richtige Feststellung der Autoren, dass die Bundesländer in der Regel bisher keine Festlegungen zur konkreten Höhe eines verfassungskonformen Schulgeldes getroffen haben, wird nur halbherzig und inkonsequent weiter verfolgt, weil die Autoren ansonsten zum Ergebnis kommen müssten, dass die Länder den Ersatzschulträgern die Beträge zu ersetzen hätten, die jenen durch die Nichterhebung oder reduzierte Geltendmachung von Schulgeld aufgrund des Sonderungsverbot es entgehen. Immerhin bleibt den Autoren der Verdienst, eine Debatte über die in der Fachliteratur bisher nur am Rande erwähnte Thematik des Sonderungsverbot es eröffnet zu haben. Es bleibt zu hoffen, dass sich künftig die Schulverwaltungen und Landtage nicht nur einseitig mit dem Aufsatz von Wrase/Helbig zu diesem Thema befassen werden.

Magdeburg, den 09.12.16

Verantwortlich für Ausarbeitung:
Jürgen Banse
- Geschäftsführer -